

Versicherungsbedingungen für Selbstbehalt-ausschluss der Collision Damage Waiver der MDT travel underwriting GmbH (VB MDT 2016-SCDW)

J. Selbstbehalt-ausschluss bei der Kaskoversicherung für Mietwagen (SCDW)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 15 gelten für die Absicherung der Selbstbeteiligung in der Kraftfahrtversicherung des Mietwagenunternehmens bei Unfällen mit Mietfahrzeugen im Ausland der durch die MDT travel underwriting GmbH vertretenen HDI Global SE.

§ 1 Versicherte Reise/versicherte Personen/versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise der in der Buchungsbestätigung/Rechnung namentlich genannten Personen bezogen auf das Führen des Mietwagens und aller berechtigten eingetragenen Fahrer, soweit diese im Mietvertrag genannt sind und sofern die Versicherungsprämie entrichtet wurde. Der Versicherer erstattet den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme, wenn das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages gestohlen wird oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird.

§ 2 Versicherte Fahrzeuge

1. Versicherungsschutz gilt weltweit bei Reisen max. bis zu 93 Tagen für das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug.
2. Der Versicherungsschutz gilt nicht für
 - a) Camper und Motorhomes;
 - b) Wohnanhänger aller Art;
 - c) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
 - d) Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art.

§ 3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- es besteht eine vom Mietwagenunternehmen abgeschlossene Kraftfahrzeugversicherung für den Mietwagen mit Selbstbehalt für den Mieter im Versicherungsfall;
- ein unter den Deckungsschutz dieser Kraftfahrzeugversicherung des Vermieters fallender Schaden eingetreten ist.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges laut Mietvertrag;
- verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

§ 5 Prämie

Die Prämie ist bei Buchung gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung/Rechnung zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/Versicherungsbeginn geleistet wurde.

§ 6 Einschränkungen und Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
2. bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;
3. für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Mietfahrzeuges;
4. während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel einfluss;
5. bei Teilnahme an Wettfahrten;
6. in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges;
7. bei Befahren von Strassen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz;
8. für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie, Beschlagnahme und Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden;
9. für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß sowie auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung;
10. in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu;
11. für aus dem Auto gestohlene oder beschädigte Gegenstände;

12. auf entstandene Kosten durch Falschbetankung;
13. Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
14. Glasbruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenursache.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis (z. B. Buchungsbestätigung, Einzahlungsbeleg), Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen, den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden, Polizeibericht, sowie erforderliche Originalbelege und sonstige geeignete Nachweise einzureichen;
 - d) Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Dem Versicherer ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen.
2. Wird eine dieser allgemeinen oder der jeweils zusätzlichen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 9 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Besondere Verwirkungsründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person
 - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
 - b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

§ 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die Versicherer abzutreten.

§ 12 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverhältnisse ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall MDT oder den von MDT vertretenen Versicherern, werden diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren (Subsidiarität).

§ 13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 14 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

4. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

§ 15 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Vertragssprache ist Deutsch.

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt für die HDI Global SE durch die MDT travel underwriting GmbH:

MDT travel underwriting GmbH

Daimlerstr. 1 K
63303 Dreieich
Tel.: +49 (0) 6103 70649-150
Fax: +49 (0) 6103 70649-201
E-Mail: info@mdt24.de

Glossar

zu Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH (VB MDT 2016-SCDW)

(S)CDW:

CDW: collision damage waiver = Kaskoversicherung mit reduzierter Haftung, manchmal auch mit Haftungsbefreiung bei Anmietung eines Mietfahrzeuges.

SCDW: Super CDW = Ausschluss des Selbstbehalts bei der Kaskoversicherung für Mietwagen

Berechtigter/unberechtigter Fahrer:

Darf das Fahrzeug außer vom Mieter mit seiner Zustimmung auch von den lt. Mietbestimmungen des Vermieters berechtigten Personen geführt werden, so spricht man von berechtigten Fahrern. Bitte informieren Sie sich hierzu in den Mietvertragsbestimmungen des jeweiligen Anbieters.

Wird ein Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters benutzt, so spricht man hier von einem „unberechtigten Fahrer“.

Unfall

Unter einem Verkehrsunfall versteht man ein plötzliches, zumindest von einem der Beteiligten nicht gewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen Gefahren steht und zu einem nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt. Eine Gefährdung allein ist noch kein Unfall. Das zum Schaden führende Ereignis muss unmittelbar Folge eines Verkehrsvorgangs sein. Eine Gefährdung allein stellt dabei noch keinen Unfall dar.

unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Buchungsbestätigung/Rechnung oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Buchungsbestätigung/Rechnung beschriebene Personenkreis.